

Anlagerichtlinie für das Stiftungsvermögen der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur

1. Geltungsbereich / Rechtsnatur

Die Anlagerichtlinie gilt für das Stiftungsvermögen der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur. Sie stellt eine Nebenordnung zur Satzung dar.

2. Präambel

Die Mittelfranken-Stiftung strebt an, mit den ordentlichen Erträgen aus ihrem Vermögen die in der Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben bestmöglich zu realisieren. Die Anlagerichtlinie schafft einen verbindlichen Rahmen für die Anlage des Stiftungsvermögens.

3. Ziele / Anlagestrategie / Grundsätze

Ziel der Anlagepolitik ist es, regelmäßige, möglichst hohe ordentliche Erträge zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu erwirtschaften. Diese stellen die Haupteinnahmequelle zur Finanzierung der Ausgaben des Stiftungshaushaltes dar.

Gleichzeitig soll das Stiftungsvermögen in seinem realen Wert, also unter Ausgleich von Inflationseffekten (Berechnungsbasis: Verbraucherpreisindex-Änderung in Deutschland), erhalten werden, um die Stiftungszwecke nachhaltig zu erfüllen. Über die Doppelstrategie von Kurszuwächsen und kontinuierlichen Rücklagezuführungen in das Grundstockvermögen wird angestrebt, den realen Bestand mittel- und langfristig zu erhalten.

Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist auf die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu achten. Im Zweifel steht Sicherheit vor Rendite. Die Diversifikation ist ein elementares Element bei der Anlagestrategie.

Das Privileg der steuerlichen Gemeinnützigkeit ist hierbei immer zu bewahren.

Ergänzend wird der Grundsatz der Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Beiden Vermögensverwaltern wird die Vorgabe gemacht, dass sich mindestens 95% des verwalteten und ESG-bewerteten Vermögens im mittleren bzw. guten oder sehr guten Nachhaltigkeitsbereich -entsprechend derer Nachhaltigkeits-Systemen- befinden müssen. Die Abdeckungsquote für die ESG-bewertbaren Bestandteile soll in den Mandaten mindestens 80% betragen. Eine geringere Abdeckungsquote ist nach vorheriger Genehmigung durch den Anlagebeirat möglich.

Ausgeschlossen aus dem Anlageuniversum werden im Spezialfonds Unternehmen und im Fondsdepot Fonds, die erhebliche Einnahmen (Umsatz) aus kontroversen Sektoren generieren.

Als kritisch betrachtet werden Unternehmen im Bereich:

Rüstung (ab 5%), Kohle (ab 5%), andere fossile Brennstoffe (z. B. Öl und Gas ab 5%), Tabak (ab 5%), Atomenergie (ab 5%), Alkohol (ab 5%), Glückspiel (ab 5%), Palmöl (ab 5%), erwachsenen Unterhaltung (ab 5%), Gentechnik (ab 5%), Ölsande (ab 5%) und zivile Schusswaffen (ab 5%).

Eine direkte Investition in den Sektor der kontroversen Waffen ist ausgeschlossen. Investitionen, welche einen indirekten Bezug zu diesem Sektor haben, sollten minimiert werden.

Ausgeschlossen werden Unternehmen, welche allgemein schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen. Hierzu zählen Verstöße gegen international anerkannte Normen, wie zum Beispiel Menschenrechte, Zwangsarbeit- und Kinderarbeit, Umwelt, Arbeitsrechte und -bedingungen und Geschäftsethik.

4. Ausschüttungen / Kurse / Kosten

Für Stiftungszwecke werden nur die ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden u. ä.) ausgeschüttet. Für die aktiven Mandate werden zwei Ausschüttungstermine pro Jahr vorgegeben, damit eine stets ausreichende Liquidität für die Ausgaben vorhanden ist.

Die Kursgewinne bleiben als außerordentliche Erträge innerhalb des Stiftungsvermögens.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks strebt die Stiftung eine Ausschüttungsquote von mind. 2 % p.a. an.

Die Kosten sollen marktüblich sein. Bei Publikumsfonds sollen die (günstigeren) institutionellen Tranchen ausgewählt werden.

5. Anlagestruktur / Anlageuniversum

Das Stiftungsvermögen ist in einen passiven Anlageteil (Eigenverwaltung) und in aktive Mandate, die von externen Vermögensverwaltern gemanagt werden, aufgeteilt. In eigener Verwaltung sind v.a. mittel-/langfristige Vermögensformen (u.a. festverzinsliche Anlagen), welche grundsätzlich jeweils bis zur Endfälligkeit gehalten werden.

Die aktive Verwaltung ist momentan auf zwei Banken aufgeteilt:

Ein Spezialsondervermögen bei der DWS und ein Vermögensverwaltungsmandat in Form eines Fonds-Depots bei der Fürst Fugger Privatbank. Details im Rahmen unserer Anlagerichtlinie werden in den Verträgen mit den jeweiligen Vermögensverwaltern festgelegt.

Den Vermögensverwaltern werden möglichst die gleichen Anlagevorgaben gegeben, um sie jederzeit in Ihrer Performance vergleichen zu können.

Die nicht benötigten Mittel in der Allgemeinen Rücklage (Mehreinnahmen und Einsparungen aus den jeweiligen Haushaltsjahren) werden jährlich in das Grundstockvermögen überführt, um den inflationsbedingten Substanzverlust auszugleichen.

5.1 Anlageuniversum für den passiven Anlageteil

Bei der Auswahl werden grundsätzlich nur Produkte und Emittenten ausgewählt, die sicher und solide erscheinen. Bei den festverzinslichen Produkten ist auf eine gute bis sehr gute Bonität zu achten (Mindestrating Triple B, sog. Investmentgrade) und darauf, dass die Einlagen (incl. Zinsen) vollständig durch ein deutsches oder ein vergleichbares Sicherungssystem abgesichert sind (z.B. Sparkassen-Sicherungssystem oder Einlagensicherungsfonds der Privatbanken).

Zulässige Anlageinstrumente sind z.B.:

- Schuldscheindarlehen von Emittenten mit guter bis sehr guter Bonität
- Klassische festverzinsliche Anlageformen wie Sparbriefe, Festgelder etc.
- Bankguthaben

5.2 Anlageuniversum für den aktiven Anlageteil

Grundsätzliche Parameter für die aktiven Mandate:

- Das Hauptanlagesegment ist der Rentenbereich.
- Das Aktienvermögen soll weltweit angelegt werden.
- Die Anlage der Renten bleibt auf Europa konzentriert, mit einer 50%-Öffnungsklausel für weltweite Anlagen bezogen auf den Rentenanteil.
- Die Fremdwährungsquote im Rentenanteil kann bis max. 50% betragen.
- Der Fremdwährungsanteil im Rentenbereich muss mindestens zu 85% in Hartwährung gehalten werden bzw. notiert sein. Als Hartwährungen gelten der US-Dollar (USD), der Kanadische Dollar (CAD), der Euro (EUR), der Schweizer Franken (CHF), der Yen (JPY), die Dänische Krone (DKK), die Norwegische Krone (NOK), der Australische Dollar (AUD) und das Britische Pfund (GBP).
- Währungs-Cross-Trades sind innerhalb der zulässigen Fremdwährungen möglich.
- Die flexible Bandbreite des Aktienanteils ist auf 5% bis 45% des Gesamtvermögens festgelegt.
- Es besteht eine 10%-Quote für offene Immobilienfonds bezogen auf das gesamte Vermögen. Eine Überschreitung der Obergrenze allein durch Kursveränderungen ist zulässig und wird über Zuführungen wieder zurückgeführt. Erhöht sich der Immobilienanteil des Portfolios auf über 13%, ist eine besondere Anlageentscheidung über eine etwaige Reduzierung des Immobilienanteils zu treffen. Diese kann durch die Verwaltung erfolgen und der Anlagebeirat wird im Nachgang darüber informiert.
- Die flexible Bandbreite von Hochzinsanleihen ist bezogen auf das gesamte Vermögen auf 0-7,5% festgelegt.
- Performance-Benchmark für beide aktiven Mandate:
37,5% MSCI World, 12,5% FTSE EMU Government Bond Index, 30% Markt iBoxx EUR Sovereign Germany 1-10 Jahre und 20% Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index.

Zulässige Anlageinstrumente sind u.a.:

- Verzinsliche Anleihen von Staaten
- Unternehmensanleihen, Schwellenländeranleihen
- Pfandbriefe, Kommunalobligationen und vergleichbare Schuldverschreibungen
- Aktien und Genussrechte
- Investmentanteile der o.g. Anlageklassen inkl. ETFs

Nicht zulässig sind alternative Anlageklassen, welche intransparent, kaum fungibel sind und/oder stark spekulativen Charakter aufweisen wie z.B.:

- Private Equity
- Hedge-Fonds und gehebelte Fonds
- Strukturierte Produkte
- Geschlossene Immobilienfonds, Spekulation mit Rohstoffen
- Währungsspekulationen

Derivate dürfen nur zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

- (Teil-) Absicherung bestehender Positionen
- Zur Allokations- und Durationssteuerung
- Erzielung von Zusatzerträgen (Optionsprämien) auf bestehende Positionen

Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht gestattet.

6. Risiko-Controlling / Information / Reporting

Die aktiven Mandate sollen eine ausreichende und ausgewogene Diversifikation anstreben, d.h. es ist auf Streuung innerhalb als auch zwischen den einzelnen Anlageklassen, sowie den Einzeltiteln und den Emittenten zu achten.

Die Vermögensverwalter berichten zwei Mal jährlich in den Anlageausschuss-Sitzungen ausführlich über die Struktur und Entwicklung des jeweiligen Mandats und zeigen etwaige Optimierungspotentiale auf.

Die Reporting-Berichte der Vermögensverwalter sollen auf monatlicher Basis erfolgen, damit eine einheitliche, transparente und zeitnahe Bewertung gewährleistet ist.

7. Zuständigkeiten / Gremien

Der Bezirkstag trifft Entscheidungen über das gesamte Grundstockvermögen der Mittelfranken-Stiftung. Der Bezirksausschuss beschließt nach Vorberatung im Anlagebeirat über wesentliche Änderungen bei der Anlage des Grundstockvermögens.

Dem Anlagebeirat obliegt es, bei der Verwaltung des Grundstockvermögens mitzuwirken und die Anlage des Stiftungsvermögens vorzuberaten.

Er gibt hierzu Empfehlungen an den Bezirksausschuss und/oder Bezirkstag weiter. Den Anlageausschüssen, an denen auch die Vermögensverwalter teilnehmen, obliegt es, bei der Verwaltung des Grundstockvermögens mitzuwirken und die Anlagestrategie des Stiftungsvermögens zeitnah zu beraten.

Die Anlageausschüsse geben hierzu Empfehlungen an den Anlagebeirat weiter.

Die laufenden Geschäfte rund um das Anlagevermögen und die Betreuung der Gremien werden durch das Finanzreferat der Bezirksverwaltung erledigt.

8. Verantwortung / Überprüfung

Die externen Vermögensverwalter tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sichere Anlage des Stiftungsvermögens und insbesondere für die Einhaltung der Anlage-Vorgaben.

Soweit sich besondere Entwicklungen in der Vermögensanlage ergeben sollten, hat eine unverzügliche Information des Vermögensverwalters an die Mittelfranken-Stiftung zu erfolgen.

Ab einer Verlustgrenze von 10% des jeweils verwalteten Vermögens bezogen auf den Wert zu Beginn des Kalenderjahres wird eine schriftliche Meldepflicht für den Vermögensverwalter festgelegt. Dieser soll dann umgehend entsprechende Maßnahmen vorschlagen.

Das Finanzreferat überwacht regelmäßig die Entwicklung des Stiftungsvermögens, ist für die Aufbereitung der notwendigen Informationen und Bewertung der Vorgänge zuständig und bringt diese Erkenntnisse in die bezirklichen Gremien ein.

Die Organe des Bezirks entscheiden nach Zuständigkeit.

Die Anlagerichtlinie sowie das Anlageuniversum und die Anlagestruktur werden kontinuierlich auf ihre weiter bestehende Gültigkeit und Wirksamkeit zur Erreichung der Stiftungsziele überprüft. Soweit sich hieraus Änderungsbedarf ergibt, werden die zuständigen Organe zeitnah informiert und es werden Änderungsvorschläge unterbreitet.

9. Änderungen / Zustimmungserfordernisse

Änderungen der Anlagerichtlinie werden vom jeweils zuständigen Organ des Bezirks beschlossen.

10. Inkrafttreten:

Die Anlagerichtlinie tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Ansbach, 01.08.2025
Bezirk Mittelfranken

Im Original gezeichnet

Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident